

einschlägigen Quellengeschichte erwiesen; er handhabt die Kunde der spanischen Paläographie und des spanischen Archivwesens sowie der spanischen Rechtsgeschichtsliteratur mit großer Gewandtheit und Sicherheit und beweist zugleich eine ausgezeichnete Kenntnis der spanischen Sprache, eine Kenntnis, die ihn befähigte, den Vortrag und die quellenkritische Abhandlung in ganz verschiedenen, dem Gegenstand jedesmal angepaßten Stile zu schreiben. Wir dürfen hoffen, daß er nicht nur die spanische Rechtsgeschichte weiter pflegt, sondern daß er doch vielleicht sich zur Übernahme einer kritischen Edition des *Libro del consulat* entschließt. Man wird trotz aller Schwierigkeiten, die sich entgegenstellen, ihm nicht zugeben können, daß diese Aufgabe die Kräfte eines Mannes übersteigt, namentlich wenn er dazu so hervorragend ausgerüstet ist wie Perels.

Ernst Heymann.

Dr. iur. et phil. Gerhard Bückling, Rechtsanwalt und Notar, *Die Rechtsstellung der unehelichen Kinder im Mittelalter und in der heutigen Reformbewegung.* (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, herausgegeben von Otto v. Gierke, Heft 129). Breslau, M. & H. Marcus 1920. VIII und 118 S. 8<sup>o</sup>.

Uns interessiert an dieser Stelle nur der rechtshistorische Teil von Gerhard Bücklings Werk. Mutterrecht und Ausstrahlungen des Überganges von Polygamie zur Monogamie sind die Ausgangspunkte der — oft sehr konstruktiven — Ausführungen. Das Mutterrecht kennt keine rechtliche Verwandtschaft des Vaters mit seinen Kindern. Wäre dem germanischen Recht Mutterrecht bekannt gewesen, so müßte sich ein letzter Rest mutterrechtlicher Rechtsbildung in der Stellung der Unehelichen erhalten haben. In einem ersten Teil wird die Zeit der Volksrechte untersucht. B. kommt zu dem Ergebnis, daß die Stellung der Unehelichen, verglichen mit der der Ehehlichen, keinerlei mutterrechtliche Merkmale aufweist. Die Berücksichtigung der Entwicklung der Unehelichkeit zur Illegitimität als Folge des Übergangs von Polygamie zu Monogamie führt den Verfasser zur Heranziehung römisch-kirchlicher Anschauungen und Quellen. Denn besonders der Einfluß der Kirche habe das monogamische Verhältnis zur einzig legitimen Geschlechtsverbindung erhoben und die bei den Germanen anfangs erlaubte Polygamie beseitigt.

Mit der Zeit verschlechterte sich im deutschen Recht die Lage der Unehelichen. Ausgehend vom Langobardischen Recht bestimmt Bückling als *naturales* die Kinder von (freigelassenen) Sklavinnen und als *legitimi* die Kinder freigebohrer Frauen, und zwar auch nicht-ehelicher. Die zwischen Rothari und Liutprant liegende Beeinflussung germanischen Rechts durch römische Anschauungen hat eine Verschie-

bung zunächst in so fern zur Folge, als jetzt auch die Kinder freigeborener Konkubinen zu den naturales gehören. Die römisch-kirchlichen Anschauungen besorgen das Weitere: Die Gleichstellung der Kinder freigeborener Konkubinen mit denen freigelassener Frauen. Schließlich bemerken wir eine Ausdehnung der Illegitimität auf die Kinder nicht formgerecht geschlossener Ehen.

In einem weiteren Teil untersucht B. die Entwicklung des späteren Mittelalters. Aus den naturales werden „uneheliche“ Kinder, welche das frühere Recht nicht kannte. Von hier aus setzt ein strengerer Ehebegriff ein, der sich an die volksrechtlich echte Verbindung anlehnte. Das Spätmittelalter arbeitete dann den Unehelichkeitsbegriff weiter aus. Aus den folgenden Untersuchungen über einzelne Rechtsverhältnisse der Unehelichen dieser Periode verdient die Schlußfolgerung hervorgehoben zu werden, daß das väterliche Schenkungsrecht als Abschwächung des einst gesetzlichen Erbrechts der Unehelichen wieder erscheint, sowie die Ausführungen über die Folgen der Rechtlosigkeit, die sich an die Familienlosigkeit der Unehelichen knüpfen. Gelang es dem Unehelichen, Grundbesitz zu erwerben und diesen Jahr und Tag zu behaupten, dann wurde für den Unehelichen der Erwerb des Bürgerrechts, also erhebliche Vervollkommnung seiner Rechte möglich.

Zu bedauern ist, daß die einschlägigen Zusammenstellungen Siegfried Rietschels in Hoops' „Reallexikon“ (besonders die Artikel: Bastard, Beischläferin, Eltern, Mutterrecht und die weiteren Verweise) nicht berücksichtigt sind; durch genauere Berücksichtigung dieser wäre vielleicht manches klarer und weniger konstruktiv ausgefallen. Auch die herrschende Ansicht über die Stellung der Unehelichen macht einen Unterschied, ob die Mutter frei oder unfrei war; nur scheidet man zunächst uneheliche Kinder im engeren Sinne von solchen aus einer Minderehe und macht bei letzteren den Unterschied, ob die Mutter frei oder unfrei war. Diese Unterscheidung klingt bei B. ebenfalls an, nur ist sie nicht so scharf herausgearbeitet, daß man sie auf den ersten Blick erkennt; vielmehr muß man sie sich erst mühsam zusammensuchen. Wenn B. die nordischen Verhältnisse heranzieht, so hätte er den (nicht benutzten) „Vorlesungen über altnordische Rechtsgeschichte“ K. v. Maurers (III 124 ff.) für die Terminologie alles entnehmen können. Bei Erörterung der Tatsache, daß unter dem Einfluß der Kirche für die Legitimität der Kinder der Gesichtspunkt ehelicher Abstammung allein maßgebend wurde, ist die Schlußfolgerung Bücklings, dies sei „eine großartige und hervorragend geschickte Gesetzesverfälschung im Interesse einer kirchlichen Kulturidee“ (S. 28), unzutreffend. Für richtiger halte ich, daß die Kirche, für die römisches Recht maßgebend war, die deutsche Kebsche nicht anerkannte und deshalb Kinder aus Kebschen und uneheliche Kinder in engerem Sinne nicht unterschied und nach Maßgabe des Konkubinats nur eine Klasse von Unehelichen schuf. Auf diese Weise kam das gewiß beklagenswerte Ereignis, daß das ursprünglich bestehende Erbrecht der freien Kebskinder wohl mehr verloren ging, statt durch eine Fälschung geraubt wurde. Zu den Beweisführungen

hinsichtlich der Anerkennung der Unehelichen durch den Vater ist zu bemerken, daß dieser Ausdruck am Platze ist, statt des auch gebrauchten „Anerkenntnis“ (S. 38), namentlich da die Untersuchung auch moderne juristische Terminologie enthält.

Nachprüfungen der angeführten Quellenstellen ergeben manche Unrichtigkeiten; vom Sachsenspiegel ist die Ausgabe von Weiske benutzt, statt der empfehlenswerteren von Gustav Homeyer. Auch bei Anfertigung des Literaturverzeichnisses sind mancherlei Fehler und Ungenauigkeiten unterlaufen. So hätte statt der Ausgabe von Hübners Privatrecht von 1908, auch in Anbetracht der heute anzuerkennenden Schwierigkeiten, zum mindesten die 2. Auflage von 1913, oder noch vorteilhafter die neueste 3. Auflage von 1919 genannt und benutzt werden müssen.

Zu den Feststellungen Bücklings, daß die neueren Gesetzgebungen, namentlich in der Schweiz und in Norwegen, Reformgedanken enthalten, die — wohl meist ganz unbewußt — an die Grundgedanken des älteren und ältesten germanischen Rechts anknüpfen, möchte ich als interessante Parallele eine soeben gefundene philologisch-germanistische Feststellung anführen. In seinen Untersuchungen über Siegfriedmärchen<sup>1)</sup> kommt Friedrich Panzer zur Darlegung zweier bedeutsamen Tatsachen (a. a. O. S. 143). Einmal wird festgestellt, daß deutsche Heldensage aus literarischer Überlieferung in die mündliche Volksüberlieferung eingegangen ist und hier in den Märchenstil überführt wurde. Sodann liegt die Tatsache vor, daß die Heldensage in dieser Volksüberlieferung aus ebendemselben Märchen mit sicherem Instinkt aufgeputzt wurde, aus dem einst die Kunst des Scop die Heldensage gestaltet hatte, indem er den Märchenstoff in den Stil seiner Epik überführte. Auch der umgekehrte Vorgang läßt sich nachweisen, daß nämlich ein germanisches Märchen als Ganzes sich in unsere Tage überlieferte und hier Hinzufügungen erhielt, welche der Heldensage entstammen, die aus diesem ursprünglichen Märchen entstand. Die wissenschaftliche Deutschkunde dient dem Philologen so als sicheres Hilfsmittel zur Quellenkritik. Sie weist auch dem Juristen die Wege. Geschichtliche Erkenntnis ist also auch von dieser Seite eine starke Stütze für zweckmäßige neue Gesetze. Das eben gezeigte Durchdringen von Tatsächlichem und Historischem beweist dies wieder deutlich. Damit ist nicht ausgeschlossen, daß bei den Problemen des Gesetzgebers auch moderne Gesichtspunkte zu Worte kommen müssen. Bücklings Arbeit hat das in unseren Zeiten besonders hoch anzuschlagende Verdienst, darauf hingewiesen zu haben, daß bei Gesetzesänderungen zunächst die Geschichte zu befragen ist.

Heidelberg.

Georg Eschenhagen.

<sup>1)</sup> Aufsätze zur Sprach- und Literaturgeschichte, Wilhelm Braune zum 20. Februar 1920 dargebracht von Freunden und Schülern. Dortmund 1920, S. 138ff.